
Datum: 21.07.2010
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 W 63/10
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2010:0721.6W63.10.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 217 O 48/10

Tenor:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der 17. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 217 O 48/10 - vom 17.03.2010 in Verbindung mit der Anlage zum Beschluss derselben Kammer vom 02.02.2010 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Gründe:

1

I. Die Antragstellerin ist Inhaberin des ausschließlichen Rechts, Tonaufnahmen des am 14.08.2009 als Single veröffentlichten Musikstücks "J'adore Hardcore" der Gruppe "Scooter" über dezentrale Computernetzwerke auszuwerten und zugänglich zu machen. Der Titel ist auf verschiedenen Kopplungsträgern enthalten, u.a. auf der am 18.12.2009 veröffentlichten, 66 Musiktitel umfassenden Sammlung "Apres Ski Hits 2010". Die Antragstellerin macht geltend, mit Hilfe einer speziellen Software zuverlässig ermittelt zu haben, dass dieses (durch den Hash-Wert der betreffenden Datei identifizierbare) Album am 31.01.2010 um 17:11:42 Uhr von der IP-Adresse 87.155.171.86 aus über ein Filesharing-Netzwerk (eine sogenannte Internet-Tauschbörse) zum Herunterladen angeboten wurde. Auf ihren Antrag ist der beteiligten Internet-Service-Providerin, der E. U. AG, von der der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts gestattet worden, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten Auskunft über den Namen und die Anschrift des Nutzers zu erteilen, dem diese IP-Adressen zu dem fraglichen Zeitpunkt zugewiesen war. Mit einem am

2

11.05.2010 beim Landgericht eingegangenen Schreiben rügt der Beschwerdeführer im Namen seines Sohnes René Angermann den Beschluss der Kammer als fehlerhaft. Das Landgericht hat der Eingabe nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II. Zutreffend hat das Landgericht die als "Widerspruch" bezeichnete Eingabe als Beschwerde 3
gegen seinen Beschluss vom 17.03.2010 behandelt, den die Antragstellerin am 20.04.2010
zugestellt erhielt. Offenbar ist der Beschwerdeführer eine Abschrift des Beschlusses am
30.04.2010 von der Antragstellerin übermittelt worden. Eine Zustellung durch das Landgericht
war schon deshalb nicht möglich oder geboten, weil Name und Adresse des
Beschwerdeführers dem Gericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht bekannt sein
konnte; denn der Providerin wurde erst mit der richterlichen Anordnung die Auskunft über die
Identität des Anschlussinhabers gestattet, dem zum fraglichen Zeitpunkt die in Rede
stehende dynamische IP-Adresse zugeordnet war.

Der Senat lässt ausdrücklich offen, ob unter diesen Umständen gegen den richterliche 4
Gestattungsbeschluss die gegebenenfalls im Wege eines Fortsetzungsfeststellungsantrags
(§ 62 FamFG) geltend zu machende Beschwerde (§ 101 Abs. 9 S. 4, 6 und 7 UrhG, §§ 59 ff.
FamFG) des mit der Auskunft benannten Anschlussinhabers stattfindet. Soweit unter Nr. 5
der angefochtenen Beschlusses darauf hingewiesen worden ist, dass der Senat mit
Beschluss vom 05.05.2009 – 6 W 39/09 (GRUR-RR 2009, 321 – John Bello Story 2) ein
eigenes Beschwerderecht des am Ausgangsverfahren nicht beteiligten Anschlussinhabers
verneint hat, war dafür der Rechtszustand vor dem 01.09.2009 (Inkrafttreten des FamFG)
maßgeblich und die Gründe des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 02.03.2010 (NJW
2010, 833 – Vorratsdatenspeicherung [Rn. 251, 254 ff.]) konnten noch nicht berücksichtigt
werden.

Soweit die Beschwerde statthaft war, musste der Beschwerdeführer – auch soweit er als 5
gesetzlicher Vertreter oder volljähriger Familienangehöriger seines Sohnes auftritt – keinen
Rechtsanwalt bevollmächtigen, um das Verfahren betreiben zu können (§ 10 Abs. 1 FamFG);
die Beschwerdefrist ist gewahrt.

III. Unabhängig von der Frage ihrer Zulässigkeit, über die im vorliegenden Verfahren nicht 6
vorrangig entschieden werden muss (vgl. BGH, NJW-RR 2006, 1346 [Rn. 4] m.w.N.; Prütting
/ Gehrlein / Lohmann, ZPO, 2. Aufl., § 572 Rn. 8), war die Beschwerde jedoch
zurückzuweisen, denn sie ist jedenfalls unbegründet. Gegenstand der Prüfung durch den
Senat ist dabei ausschließlich der Beschluss des Landgerichts Köln, nicht das dem
Beschwerdeführer vermutlich gleichzeitig zugegangene, dem Senat aber nicht vorliegende
Schreiben der Antragstellerin, mit dem diese ihre Forderung gegen ihn begründet zu haben
scheint.

Von einer widersprüchlichen Begründung des gerichtlichen Beschlusses kann keine Rede 7
sein. Zu prüfen hatte die Zivilkammer (nachdem zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen
kein Anlass bestand) nur: Hat die Antragstellerin schlüssig dargetan, dass ihr geschütztes
Recht (aus §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG) mit dem dargestellten Vorgang (hier: dem Anbieten
der den Musiktitel "J'adore Hardcore" enthaltenden CD "Apres Ski Hits 2010" über eine
Internet-Tauschbörse zum Herunterladen durch Tauschbörsen-Teilnehmer) in gewerblichem
Ausmaß verletzt worden ist? Denn in diesem Fall durfte die Kammer der Providerin gestatten,
der Antragstellerin Name und Anschrift des Nutzers mitzuteilen, dem zum fraglichen
Zeitpunkt die in Rede stehende IP-Adresse zugewiesen war. Ob dieser Nutzer oder einer
seiner Familienangehörigen tatsächlich vorsätzlich, fahrlässig oder auch unverschuldet in
Rechte der Antragstellerin eingegriffen hatte, konnte und musste das Landgericht in dem bei

ihm geführten Verfahren nicht klären. Unabhängig von der Person des wahren Rechtsverletzers genügte es, dass die Vornahme einer rechtsverletzenden Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer bestimmten dynamischen IP-Adresse aus objektiv überwiegend wahrscheinlich war. So liegt es hier, denn durch die eidesstattliche Versicherung des in einem Tochterunternehmen der Antragstellerin tätigen Mitarbeiters V. und die Darstellung der Funktionsweise des von diesem eingesetzten Computerprogramms "FileWatch" ist glaubhaft gemacht, dass die genannte Musikdatei wirklich zum angegebenen Zeitpunkt von der IP-Adresse 87.155.171.86 aus öffentlich zugänglich gemacht wurde. Von der Providerin durfte deshalb die Auskunft verlangt werden, wem diese IP-Adresse am 31.01.2010 um 17:11:42 Uhr zugewiesen war. Denn wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.2010 (NJW 2010, 833 [Rn. 260]) betont hat, bildet das Internet keinen rechtsfreien Raum; die Möglichkeit der individuellen Zuordnung von Internetkontakten bei Rechtsverletzungen von einigem Gewicht ist deshalb ein legitimes Anliegen.

Weil die Rechtsverletzung einiges Gewicht haben muss, fordert der Gesetzgeber die Feststellung eines Urheberrechtsverstoßes in gewerblichem Ausmaß. Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr oder Gewerblichkeit im ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sinn ist dafür aber nicht erforderlich. Auch insoweit kommt es für die richterliche Anordnung nur auf das objektive Erscheinungsbild vor Auskunftserteilung an. Wer an einer Internet-Tauschbörse teilnimmt, erstrebt regelmäßig einen wenigstens mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil. Das zusätzlich erforderliche Gewicht der Verletzungshandlung liegt nach der Gesetzesbegründung unter anderem vor, wenn ein Musikalbum in engem zeitlichen Zusammenhang mit seiner Veröffentlichung zum Herunterladen angeboten wird (BT-Drucks. 16/8783, S. 50). Nach der Rechtsprechung des Senats genügt es, dass eine hinreichend umfangreiche Datei innerhalb ihrer relevanten Verkaufs- und Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wird (Senat, GRUR-RR 2009, 9 [11] – Ganz anders). Dies ist hier zu bejahen. Denn die CD "Après Ski Hits 2010", eine umfangreiche Musikdatei, wurde wenige Wochen nach ihrer Erstveröffentlichung und weniger als ein halbes Jahr nach Erscheinen der Single "J'adore Hardcore" über eine Tauschbörse öffentlich angeboten. Dass nur das Anbieten des gesamten Albums gewerbliches Ausmaß erreicht, der Antragstellerin eigene Rechte aber nur an einem darauf enthaltenen Einzeltitel zustehen, steht der Berechtigung ihres Auskunftsverlangens und der richterlichen Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten durch die auskunftspflichtige Providerin nicht entgegen. Ob auch die Veröffentlichung nur des einzelnen Musikstücks eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß dargestellt hätte, kann dahingestellt bleiben, wenn die Rechtsverletzung insgesamt (wie im Streitfall) in gewerblichem Ausmaß erfolgt ist (Senat, a.a.O.).

8

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 101 Abs. 9 S. 4 UrhG, § 84 FamFG.

9

Beschwerdewert: 900,00 €

10